

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LKS AG

Vermietung

1. Geltungsbereich

- Die Miete versteht sich für das vereinbarte Mietobjekt und die vereinbarte Mietdauer.
- Der Gegenstand des Mietvertrages wird erst nach Eingang des bereinigten und rechtsgültig unterzeichneten Mietvertrages ausgehändigt.
- Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- Die Ablieferung bzw. Übernahme des Mietobjekts erfolgt durch den Mieter in Neuenhof.
- Eine Verzögerung in der Bereitstellung zur Ablieferung des Mietobjektes berechtigt den Mieter weder zum Rücktritt vom Mietvertrag, noch zur Einforderung von Schadenersatz aus irgendwelchen Gründen.
- Der Versand bzw. Transport des Mietobjektes erfolgt ab Althofstrasse 1, CH-5432 Neuenhof durch den Mieter oder im Auftrag des Mieters durch den Vermieter, aber immer auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
- Rückgabe des Mietgegenstandes hat in einwandfreiem, gereinigtem Zustand auf Kosten des Mieters in Neuenhof zu erfolgen. Wenn nötig und/oder gewünscht, wird der Mietgegenstand durch den Vermieter, aber auf Kosten des Mieters gereinigt.

2. Haftung

- Die Haftung für den Mietgegenstand geht bei Miete ohne Personal der LKS AG ohne jede Einschränkung auf den Mieter über, und zwar
 - für alle Risiken, einschliesslich fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung durch irgendjemanden,
 - für eventuelle Beschädigung oder im Falle eines vollständigen Untergangs bei Elementarereignissen, vom Verlassen des Domizils des Vermieters an bis zur Rückkehr.
- Der Mieter haftet für alle Schäden und für übermässige Abnützung, die durch unsachgemässe Benützung oder Überlastung entstanden sind. Eventuelle Schäden am Mietobjekt müssen dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
- Jede Beanstandung irgendwelcher Art muss dem Vermieter unmittelbar nach dem Auftreten des Mangels telefonisch und anschliessend schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden.
- Es liegt im freien Ermessen des Vermieters, ob er den Mietgegenstand unter gleichzeitiger Aufhebung des Mietvertrages zurücknehmen, oder durch einen anderen austauschen, oder den Mangel an Ort und Stelle beheben will.
- Eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter für den entgangenen Gewinn und/oder für indirekte Schäden wie Umtriebe, Unkosten, etc., welche ihm durch den Mangel entstanden sind, wird ausgeschlossen.
- Ist die Betriebsstörung eine Folge des Umstandes, dass bei der Ablieferung kein Fachmann des Mieters anwesend war («Miete ohne Personal der LKS AG») und somit die Handhabung des Mietgegenstandes nicht genügend erklärt werden konnte, so gehen alle Kosten für die Behebung des Mangels zu Lasten des Mieters.
- Reparaturen, die der Mieter vornimmt oder durch Dritte ausführen lässt, werden vom Vermieter prinzipiell nicht bezahlt, wenn er sie nicht vor der Inangriffnahme bewilligt hat. Sind solche Reparaturen durch Dritte unsachgemäss ausgeführt worden, so haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.
- Eine Verrechnung von Gegenforderungen mit der Mietzinsschuld ist nicht zulässig, wie immer auch die Begründung wäre.

3. Untermiete

- Untermiete ist nicht erlaubt. Wird der Mietgegenstand ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters in dritte Hände gegeben, so ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag sofort zurückzutreten.
- Der Mieter ist dabei in vollem Umfange schadenersatzpflichtig.

4. Eigentumsvorbehalt

- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter von allen Umständen oder Vorfällen Kenntnis zu geben, die zur eindeutigen Wahrung der Eigentumsrechte erforderlich sind.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Eigentumsverhältnisse an Drittpersonen und Instanzen bekannt zu geben, insbesondere den Eigentumsvorbehalt auf Grund des Mietvertrages beim Abschluss oder später, bei den zuständigen Behörden anzumelden.
- Auch hat der Mieter dem Vermieter auf erstes Verlangen den genauen Standort des Mietgegenstandes und gegebenenfalls Name und Adresse des Lokalvermieters bekannt zu geben.

5. Preise & Zahlungsbedingungen

- Bei vorzeitiger Rückgabe wird trotzdem der ganze vereinbarte Mietbetrag zur Zahlung fällig.
- Wird die Mietdauer überschritten, so muss die zusätzliche Zeit verrechnet werden.
- Die Zahlung ist fällig, ohne jeden Abzug, 7 Tage nach jeder 30-tägigen Mietdauer, resp. sofort nach Beendigung der Miete.

6. Kündigung des Mietverhältnisses

- Eine Kündigung des Mietvertrages, mit sofortiger Rücknahme des Mietgegenstandes, ist bei groben Verstössen des Mieters gegen die vorstehenden Bestimmungen dem Vermieter ohne Folgen vorbehalten.
- Als grober Verstoss gilt unter anderem, wenn die Mietzahlung nicht fristgerecht geleistet wird. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass in einem solchen Fall der Mietgegenstand auf seine Kosten und ohne die richterliche Hilfe zurückgenommen werden kann.

7. Versicherung

- Das Transportgut ist ohne Auftrag an die LKS AG nicht versichert.
- Eine Transport- oder Montageversicherung kann durch LKS AG abgeschlossen werden.
- Im Schadenfall sind Kosten eines möglichen Betriebsausfalls in der Transport- oder Montageversicherung nicht eingeschlossen. Die Leistungen der Transport- oder Montageversicherung beziehen sich nur auf das versicherte Transportgut und nicht auf die Regulierung sowie Haftung eines daraus resultierenden Folgeschadens, Betriebsunterbruchs etc.
- Wird das Transportgut nicht durch LKS AG versichert, ist eine Haftung von LKS AG für Transport- und Montageschäden sowie für Folgeschäden (Betriebsunterbruch etc.) unter allen Titeln ausgeschlossen. Der Abschluss einer Transport-Folgeschaden- Versicherung (Betriebsausfallversicherung) kann auf Anfrage separat abgeschlossen werden.

8. Schlussbestimmungen

- Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes über den Mietvertrag, insbesondere Art. 267, Ziffer 3, über die gesetzliche Kündigungsfrist.
- Gegenseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Vermieters.